

Sonderrichtlinie zur Förderung von Tests
auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus

vom 20.07.2020

in der Fassung vom 19.12.2020

§ 1

Zielsetzung der Förderung

Durch die COVID-19-Krise ist der nationale und internationale Reiseverkehr zunächst zum vollständigen Erliegen gekommen und konnte sich in weiterer Folge nur zaghaft erholen. Die österreichische Tourismus- und Freizeitwirtschaft war und ist von dieser Entwicklung besonders stark betroffen. 74 % der Gäste in Österreich kommen aus dem Ausland. In der Sommersaison 2020 ermöglichte neben den zwischenzeitlich erfolgten Lockerungsmaßnahmen auch die gegenständliche Förderung und die damit einhergehende Stärkung des Sicherheitsgefühls den grenzüberschreitenden Tourismus. Für die Reiseentscheidung der Gäste wird auch in der Wintersaison 2020/2021 der Aspekt der Sicherheit und der gesundheitlichen Vorsorge von besonderer Bedeutung sein.

Zur Wiederherstellung des Vertrauens der in- und ausländischen Gäste in das Urlaubsland Österreich beabsichtigt daher der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF), Beschäftigte im Tourismus durch die Weiterführung der gegenständlichen Förderung zu motivieren, sich auch in der Wintersaison 2020/2021 freiwillig regelmäßig auf den Erreger SARS-CoV-2 testen zu lassen (Förderungseffekt). Die angemessenen Kosten der Tests sollen zur Gänze vom Bund gefördert und direkt mit den durchführenden Laboren abgerechnet werden. Geeignete organisatorische Rahmenbedingungen sollen dazu beitragen, dass möglichst viele dieses Angebot annehmen, damit nicht nur potentielle Ansteckungsmultiplikatoren zeitnah identifiziert werden können, sondern auch die Bereitschaft zum Urlaub in Österreich steigt.

Dadurch soll weiterhin ein wichtiger Beitrag zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation im Tourismus und am touristischen Arbeitsmarkt geleistet werden. Zweifellos besteht in Bereichen mit erhöhter Personenmobilität auch gesundheitspolitisch ein erhebliches öffentliches Interesse an vermehrten Testungen.

§ 2

Rechtsgrundlage und Laufzeit der Förderung

Rechtsgrundlage der Sonderrichtlinie ist die „Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014 idF. BGBl. II Nr. 190/2018, welche auf die gegenständliche Sonderrichtlinie subsidiär anzuwenden ist. Da sich die Förderung an natürliche Personen, die im Tourismus tätig sind, richtet und mit dieser auch gesundheitspolitische Ziele verfolgt werden, ist die Förderung nicht geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen. Art 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. C 326 vom 26. Oktober 2012, S. 47 ff. ("AEUV"; Bestimmung betreffend das generelle Verbot der Gewährung von staatlichen Beihilfen) kommt daher nicht zur Anwendung. Die Finanzierung erfolgt über den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds.

Die Förderung wird im Namen und auf Rechnung des Bundes (Förderungsgeber), vertreten durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vergeben. Mit der Abwicklung der Förderung ist die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) betraut (Abwicklungsstelle).

Die Sonderrichtlinie samt den Beilagen ist auf der Website „Sichere Gastfreundschaft“ des Förderungsgebers (www.sichere-gastfreundschaft.at) zu veröffentlichen. Die Förderungsmaßnahme kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch den Bund beendet werden. Sie endet jedoch jedenfalls mit dem Ende der Wintersaison am 30. April 2021. Die Sonderrichtlinie steht bis zum 31. Juli 2021 in Geltung. Bis dahin sind sämtliche Förderungen abzurechnen.

Die Sonderrichtlinie regelt die Förderung von freiwilligen Tests von Beschäftigten im Tourismus und ist insbesondere nicht auf Screeningprogramme gemäß § 5a Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 oder Testungen im Rahmen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die

Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich, BGBl. II Nr. 453/2020, anwendbar.

Sämtliche geschlechtsbezogenen Formulierungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die freiwillige Inanspruchnahme von labortechnischen Untersuchungen zur Feststellung einer allfälligen Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2 durch natürliche Personen, die im Tourismus tätig sind, und die Voraussetzungen des § 5 erfüllen. Gefördert wird maximal eine Probeentnahme und Untersuchung pro Kalenderwoche pro Person.

Von der Förderung umfasst sind Probeentnahme, Aufbereitung der Proben, Durchführung des Tests, Befundung und Einmeldung der Testergebnisse. Gefördert werden alle in **Beilage 2** beschriebenen und im Einzelfall notwendigen Schritte zur Durchführung der Tests auf den Erreger SARS-CoV-2. Reisekosten der Förderungsnehmer sind nicht Gegenstand der Förderung.

§ 4

Ablauf der Förderungsgewährung

Die in der gegenständlichen Sonderrichtlinie veröffentlichten Förderungsbedingungen des Förderungsgebers (§ 2) richten sich an alle potentiellen Förderungswerber gemäß § 5.

Förderungswerber gemäß § 5 Abs. 1 können durch Befüllen des Online-Antragsformulars auf <https://www.oesterreich.gv.at/> und Unterzeichnung sowie Hochladen der „Einverständniserklärung“ (**Beilage 1a**) Ansuchen um Förderung („Förderungsantrag“) stellen. In der „Einverständniserklärung“ (**Beilage 1a**) hat der Förderungswerber zu bestätigen, dass er die persönlichen Förderungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 erfüllt. Bei unselbständig tätigen Förderungswerbern hat der Dienstgeber zusätzlich zu bestätigen, dass es sich um Beschäftigte seines Betriebes handelt. Bei anderen Förderungswerbern hat der Betriebsinhaber zu bestätigen, dass diese in seinem Betrieb gesetzlich zulässig tätig sind.

Förderungswerber gemäß § 5 Abs. 2 (selbständige Reisebetreuer/Fremdenführer; alpine Führungskräfte) können durch Befüllen des Online-Antragsformulars auf <https://www.oesterreich.gv.at/> und Unterzeichnung sowie Hochladen der „Erklärung

Selbständige“ (**Beilage 1b**) Ansuchen um Förderung („Förderungsantrag“) stellen. In der „Erklärung Selbständige“ (**Beilage 1b**) hat der Förderungswerber zu bestätigen, dass er die persönlichen Förderungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 erfüllt. Alpine Führungskräfte müssen zusätzlich einen leserlichen Scan ihres Berufsausweises hochladen.

Förderungswerber gemäß § 5 Abs. 3 (Privatzimmervermieter und Haushaltsangehörige) können durch Befüllen des Online-Antragsformulars auf <https://www.oesterreich.gv.at/> und Unterzeichnung sowie Hochladen der „Erklärung Privatzimmervermieter“ (**Beilage 1c**) sowie eines Auszuges aus dem Zentralen Melderegister (ZMR), der zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Jahre ist, Ansuchen um Förderung („Förderungsantrag“) stellen. In der „Erklärung Privatzimmervermieter“ (**Beilage 1c**) hat der Förderungswerber zu bestätigen, dass er die persönlichen Förderungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 erfüllt; die Erhebungsgemeinde im Sinne der Tourismus-Statistik-Verordnung, BGBl. II Nr. 498/2002 bzw. die politische Gemeinde, hat zu bestätigen, dass die Tourismusabgabe (Ortstaxe, Nächtigungsabgabe) im Jahr 2019 entrichtet wurde. Bei Haushaltsangehörigen muss der Privatzimmervermieter zusätzlich bestätigen, dass diese mit Kundenkontakt an der Privatzimmervermietung mitwirken.

Die eingegebenen Daten werden in einer Datenbank des Förderungsgebers bzw. eines von ihm beauftragten Dritten abgelegt, in der folgende Daten erfasst werden:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Geschlecht¹
- Sozialversicherungsnummer
- Wohnadresse
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer²
- Dienstgeber/in
- Adresse des Dienstortes/Tätigkeitsortes

¹ Die Erfassung dieser Daten erfolgt nicht zu Förderungszwecken, sondern dient der gesetzlich erforderlichen Einmeldung von Testergebnissen in das Epidemiologische Meldesystem (EMS).

² Die Erfassung dieser Daten erfolgt nicht zu Förderungszwecken, sondern dient der gesetzlich erforderlichen Einmeldung von Testergebnissen in das Epidemiologische Meldesystem (EMS).

Der Förderungsgeber sendet einen QR-Code an die angegebene E-Mail-Adresse des Förderungswerbers, wodurch der Förderungsvertrag zustande kommt. Die Förderung steht unter der Bedingung, dass sämtliche Voraussetzungen, die in der gegenständlichen Sonderrichtlinie und ihren Beilagen enthalten sind, eingehalten werden. Durch den Vertragsabschluss ist der Förderungsnehmer berechtigt, pro Kalenderwoche eine Probeentnahme auf den Erreger SARS-CoV-2 bei einem Labor (§ 6) in Anspruch zu nehmen.

Teilnehmende Labore schließen zu den Bedingungen dieser Sonderrichtlinie und der **Beilage 2** einen Verrechnungsvertrag (**Beilage 3**) mit dem Förderungsgeber, vertreten durch die Abwicklungsstelle, ab. Die Labore erhalten daraufhin einen eingeschränkten Zugang zur Datenbank. Die Labore können die Probeentnahmen selbst durchführen oder sich dazu gemäß **Beilage 2** geeigneter Dritter bedienen. Durch Einscannen der QR-Codes der Förderungsnehmer bei der Probeentnahme erhalten die Labore Zugriff auf die Datensätze der jeweiligen Förderungsnehmer und können diese um das Datum der Probeentnahme und das Datum des Tests ergänzen. Bei der Probeentnahme ist die Identität der Förderungsnehmer anhand eines Lichtbildausweises zu überprüfen.

Die Labore sind für die Durchführung der einzelnen Tests und die Koordinierung aller in **Beilage 2** genannten Prozessschritte verantwortlich. Bei der Probeentnahme hat der Förderungsnehmer einen Behandlungsvertrag mit dem Labor abzuschließen. Sofern der Förderungsnehmer über die Testergebnisse informiert werden möchte, hat das Labor zur Übermittlung dieser eine geeignete und sichere Kommunikationsmethode zu verwenden.

In der jeweils vorgesehenen Erklärung wird der Förderungsgeber ermächtigt, den Zuschuss direkt an das den Test durchführende Labor (§ 6) auszuzahlen, nachdem von diesem eine ordnungsgemäße Abrechnung vorgelegt wurde. Die Abrechnung der Förderung für Probeentnahme, Aufbereitung der Proben, Durchführung des Tests, Befundung und Einmeldung der Testergebnisse erfolgt somit direkt zwischen den Laboren und dem Förderungsgeber und wird im Detail durch die Bestimmungen hinsichtlich der Verrechnung in **Beilage 2** bzw. im Verrechnungsvertrag (**Beilage 3**) geregelt.

Durch das Labor ist die Probe aufzubereiten, der Test durchzuführen und das Testergebnis zu befunden. Die Meldung von Testergebnissen in das Epidemiologische Meldesystem (EMS) hat vom

Labor den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu erfolgen.³ Zeitgleich ist der Förderungsgeber in anonymisierter Form und auf einem sicheren Weg über positive Testergebnisse auf Ebene der Postleitzahlen des Dienstorts/Tätigkeitsorts bzw. der (Erhebungs-)Gemeinde zu informieren. Eine Übermittlung von personenbezogenen Gesundheitsdaten an den Förderungsgeber erfolgt nicht. Nähere Bestimmungen enthält der Verrechnungsvertrag (**Beilage 3**). Die **Beilage 3** kann vom Förderungsgeber an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Die jeweils aktuelle Fassung wird auf der Website (www.sichere-gastfreundschaft.at) spätestens 48 Stunden im Voraus veröffentlicht.

Zu statistischen Zwecken werden auf Ebene der Postleitzahlen des Dienstortes/Tätigkeitsortes bzw. der (Erhebungs-)Gemeinde die Anzahl der Probeentnahmen und der Tests unter Bezugnahme auf das jeweilige Durchführungsdatum erfasst. Dies erfolgt auf einer Aggregationsebene, die einen Rückschluss auf einzelne personenbezogene Daten ausschließt.

§ 5

Förderungswerber (persönliche Förderungsvoraussetzungen)

1. Die Förderung richtet sich an alle Personen, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der förderbaren Leistung (§ 3) in einem aufrechten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zu einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb, einem Campingplatz, einer Jugendherberge, einer Schneesportschule oder einem öffentlich zugänglichen gewerblichen Gastronomiebetrieb in Österreich stehen oder in einem dieser Betriebe mit Kundenkontakt gesetzlich zulässig tätig sind. Die Förderung richtet sich auch an Personen, die in einem aufrechten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zu einem Reisebüro stehen und als Reisebetreuer mit Kundenkontakt tätig sind. Der Förderungswerber hat in seinem Förderungsantrag rechtsverbindlich zu bestätigen, dass seine Angaben richtig und vollständig sind.
2. Die Förderung richtet sich auch an natürliche Personen, die selbständig⁴ das reglementierte Gewerbe des Fremdenführers oder das freie Gewerbe des Reisebetreuers gesetzlich zulässig mit Kundenkontakt ausüben sowie an natürliche Personen, die aufgrund eines (landesgesetzlich) anerkannten oder verliehenen Befähigungsnachweises

³ Die Anzeigepflicht des § 3 Abs. 1a Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, wird durch die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit betreffend elektronische Labormeldungen in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten („EMS-Verordnung“), BGBl. II Nr. 184/2013, genauer geregelt.

⁴ Von der Förderung sind auch Personen umfasst, die gemäß § 108 Abs. 7 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, von Fremdenführern unselbständig beschäftigt werden.

als alpine Führungskraft aktives Mitglied eines Bergsportführer-Landesverbandes sind und dieser Tätigkeit gesetzlich zulässig mit Kundenkontakt nachgehen. Der Förderungswerber hat in seinem Förderungsantrag rechtsverbindlich zu bestätigen, dass seine Angaben richtig und vollständig sind.

3. Die Förderung richtet sich auch an Personen, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im eigenen Haushalt, der auch Hauptwohnsitz ist, private Gästezimmer oder Ferienwohnungen vermieten und nicht der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, unterliegen sowie je Privatzimmervermietung an bis zu vier weitere Haushaltsangehörige, die an der Adresse der Vermietung ihren Hauptwohnsitz haben und an dieser mit Kundenkontakt mitwirken. Der Förderungswerber hat in seinem Förderungsantrag rechtsverbindlich zu bestätigen, dass seine Angaben richtig und vollständig sind.

Die Antragstellung für Förderungswerber von Campingplätzen, Jugendherbergen und öffentlich zugänglichen gewerblichen Gastronomiebetrieben ist seit 1. September 2020 möglich. Die Antragstellung für Förderungswerber von Schneesportschulen und Reisebüros sowie Förderungswerbern gemäß Abs. 2 und Abs. 3 ist ab 2. November 2020 möglich.

§ 6

Anforderungen an Labore

Die Förderung gemäß § 3 umfasst alle an Förderungsnehmern (§ 5) vorgenommenen labortechnischen Untersuchungen sowie alle dazu unbedingt medizinisch notwendigen vor- und nachgelagerten Tätigkeiten zur Feststellung einer allfälligen Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2. Die Förderung darf nur von jenen Laboren für Förderungsnehmer abgerechnet werden, welche die Bedingungen dieser Sonderrichtlinie, insbesondere der **Beilage 2**, erfüllen und einen Verrechnungsvertrag (**Beilage 3**) mit dem Förderungsgeber, vertreten durch die Abwicklungsstelle, abgeschlossen haben. Alle Labore, die Tests im Einklang mit dieser Sonderrichtlinie durchführen können und wollen, sind auf einer Website des Förderungsgebers zu veröffentlichen (www.sichere-gastfreundschaft.at), wobei diese Website zumindest einmal wöchentlich zu aktualisieren ist.

Die **Beilage 2** kann vom Förderungsgeber an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Die jeweils aktuelle Fassung wird auf der Website (www.sichere-gastfreundschaft.at) spätestens 48 Stunden im Voraus veröffentlicht.

§ 7

Art und Höhe der Förderung

Der Zuschuss wird in der maximalen Höhe von EUR 85,00 pro Inanspruchnahme der förderbaren Leistung (§ 3) gewährt. Durch diesen Zuschuss werden auch die unter Umständen anfallenden Transport-, Logistik- und Organisationskosten für eine dezentrale Probeentnahme abgedeckt. Übersteigen die Kosten des einzelnen Vorgangs (Probeentnahme, Aufbereitung der Proben, Durchführung des Tests, Befundung und Einmeldung der Testergebnisse) den Förderungsbetrag, ist dieser Mehrbetrag endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen.

Die jeweils aktuell gültige Höhe des Zuschusses wird auf der Website (www.sichere-gastfreundschaft.at) veröffentlicht. Anpassungen der maximalen Zuschusshöhe werden spätestens 48 Stunden im Voraus veröffentlicht.

Der Förderungsnehmer ist nicht berechtigt, über den Anspruch aus der gewährten Förderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung zu verfügen. Eine Verrechnung der Förderung findet ausschließlich mit den Laboren (§ 6) statt.

§ 8

Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung, Zeitplan der Leistungsdurchführung

Die Laufzeit der Förderung beginnt mit dem Hochladen der unterzeichneten Erklärung (**Beilage 1a, 1b oder 1c**) auf <https://www.oesterreich.gv.at/> und endet, sobald die Förderung seitens des Förderungsgebers widerrufen wird, spätestens jedoch am 30. April 2021 (Ende der Wintersaison 2020/2021). Während dieser Laufzeit wird maximal eine labortechnische Untersuchung (Probeentnahme) zur Feststellung einer allfälligen Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2 pro Förderungsnehmer pro Kalenderwoche gefördert.

Der Anspruch auf Weiterförderung erlischt auch, wenn die persönlichen Förderungsvoraussetzungen des § 5 nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn der Förderungsnehmer nicht weiter in einem in § 5 Abs. 1 genannten Betrieb beschäftigt ist bzw. nicht mehr mit Kundenkontakt in einem solchen gesetzlich zulässig tätig ist. Sofern ein solcher Förderungsnehmer in einen anderen Betrieb, der in den Anwendungsbereich des § 5 Abs. 1 fällt, wechselt bzw. seine Tätigkeit mit Kundenkontakt in einem solchen Betrieb wiederaufnimmt, ist ein neuerlicher Förderungsantrag zu stellen. Jeder Förderungsnehmer gemäß § 5 ist verpflichtet,

den Förderungsgeber unverzüglich per E-Mail an testungen@sichere-gastfreundschaft.at zu verständigen, wenn die persönlichen Förderungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 9 **Abwicklungsstelle**

Folgende Leistungen sind von der Abwicklungsstelle BHAG zu erbringen:

- 1) Entgegennahme von Sammelabrechnungen durch die Labore in Form von elektronischen Rechnungen (e-Rechnung) gemäß § 5 IKT-Konsolidierungsgesetz, BGBl. I Nr. 35/2012.
- 2) Prüfung der Förderungsvoraussetzungen und der Abrechnung vor der Auszahlung.
- 3) Auszahlung des Zuschusses an die Labore aufgrund der Ermächtigung des Förderungsnehmers.
- 4) Die Abwicklungsstelle und der Förderungsgeber behalten sich vor, die Auszahlung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der gemäß § 3 erbrachten Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.
- 5) Stichprobenartige ex-post Prüfung der Förderungsvoraussetzungen.
- 6) Rückforderung der Förderung, sofern die Förderungsvoraussetzungen nicht vorliegen.
- 7) Einmeldung der Förderungen in die Transparenzdatenbank.

§ 10 **Rückforderung**

Wird festgestellt, dass bei einer beantragten Förderung die Förderungsvoraussetzungen nicht vorliegen oder nicht vorgelegen sind, ist diese Förderung nicht auszuzahlen bzw. nachträglich rückzufordern.

Soweit die persönlichen Förderungsvoraussetzungen des Förderungsnehmers nicht vorliegen oder von diesem unrichtige Angaben gemacht wurden, richtet sich die Rückforderung direkt an den Förderungsnehmer. Werden hingegen durch das Labor nicht erbrachte oder nicht im Einklang mit den Förderungsrichtlinien stehende Leistungen verrechnet, richtet sich die Rückforderung an das Labor. Ist bei der Probeentnahme offensichtlich, dass es sich um einen unberechtigten Förderungsnehmer handelt, richtet sich die Rückforderung ebenso an das Labor.

§ 11 **Indikatoren und Evaluierung**

Die Sonderrichtlinie mit dem Ziel der Wiederherstellung und Stärkung des Vertrauens der in- und ausländischen Gäste in das Urlaubsland Österreich wird im Jahr 2021 vom Förderungsgeber anhand des Ausmaßes der österreichweiten Inanspruchnahme der förderungsgegenständlichen Leistung sowie der Nächtigungsentwicklung in den Bundesländern evaluiert.

§ 12 **Datenschutz**

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag ist die Verarbeitung folgender Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO (Datenschutzgrundverordnung, VO (EU) 2016/679) zwingend erforderlich:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Sozialversicherungsnummer
- Wohnadresse
- E-Mail-Adresse
- Dienstgeber/in
- Adresse des Dienstortes/Tätigkeitsortes
- Tag der Probeentnahme und Testung(en)

Die ebenfalls erfassten Daten „Geschlecht“ und „Telefonnummer“ dienen nicht zu Förderungszwecken, sondern zur gesetzlich erforderlichen Einmeldung von Testergebnissen in das Epidemiologische Meldesystem (EMS).⁵ In der jeweiligen Erklärung (**Beilage 1a, 1b oder 1c**) ermächtigt der Förderungsnehmer das Labor die erforderlichen Daten des Förderungsnehmers in der Datenbank des Förderungsgebers abzufragen, für die Abrechnung der Förderung zu speichern und um die Tage der Probeentnahme und der Testung(en) sowie die Test-ID zu ergänzen.

Der Förderungsgeber hat seiner Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO durch eine entsprechende Veröffentlichung auf <https://www.oesterreich.gv.at/> nachzukommen. Die

⁵ Die Anzeigepflicht des § 3 Abs. 1a Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, wird durch die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit betreffend elektronische Labormeldungen in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten („EMS-Verordnung“), BGBl. II Nr. 184/2013, genauer geregelt.

personenbezogenen Daten der Förderungsnehmer werden seitens der Abwicklungsstelle und des Förderungsgebers (gemeinsame Verantwortliche) nach zehn Jahren gelöscht.

Die personenbezogenen Daten des Förderungsnehmers können nach den gesetzlichen Bestimmungen an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden.

§ 13 **Aufbewahrungspflicht**

Von den Förderungsnehmern und Laboren sind die Nachweise zur Abrechnung der Förderung ebenso für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

§ 14 **Transparenzdatenbank, Kontrollen**

In der Transparenzdatenbank wird die vom Förderungsnehmer empfangene Leistung nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, dargestellt. Die Einmeldung dieser Daten und allfälliger Rückforderungen erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

Kontrollen hinsichtlich des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sind von der Abwicklungsstelle oder dem Förderungsgeber bei den Laboren und den Förderungsnehmern vorzunehmen.

§ 15 **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die

einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der förderbaren Leistung.

§ 16

Gerichtsstand, anwendbares Recht

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt vereinbart.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

- Beilagen:**
- 1a) Einverständniserklärung**
 - 1b) Erklärung Selbständige**
 - 1c) Erklärung Privatzimmervermieter**
 - 2) Anforderungen an die Labore samt Selbsterklärung**
 - 3) Verrechnungsvertrag**